

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Pastorale oder Zusammenstellung der oberlichen
Verordnungen, welche die evangelisch-lutherischen
Pastoren im Herzogthum Oldenburg bey ihrer
Amtsführung zu beobachten haben**

Hollmann, Anton Georg

Oldenburg, 1820

§ 33. Unter dem Consistorium.

urn:nbn:de:gbv:45:1-4248

6. Kein Schulhalter darf eigenmächtig Lehr- oder Lesebücher einführen.

Verz. I. S. 37. n. 85.

auch keinen Gehülfen annehmen, der nicht vorher geprüft ist.

Verz. I. S. 39. n. 92. II. S. 26. n. 21.

Dritter Abschnitt.

Verhalten des Pastors in besondern amtlichen Verbindungen.

§. 32.

Für die verschiedenen amtlichen Verbindungen ist das Verhalten des Pastors durch eigne Verordnungen bestimmt.

§. 33.

unter dem Consistorium.

Jeder Pr. steht mit seinem Amte unmittelbar unter dem Consistorium, bey welchem er seine Gesuche, seine Berichte über Amtsvorfälle, über das Ableben eines Organisten oder Küsters, über nicht gesuchte Dispensation zu stiller Beerdigung, über Bruchfällige, welche ihre Leichen nicht zur verordneten Zeit zum Kirchhofe gebracht, über Schulbesuche (halbjährig) auf ungestempelttem Papier, in der vorgeschriebenen Form, ohne

ohne Curialien, oben an der rechten Seite des Bogens "an das Herzogliche Consistorium" zur Linken daneben "Inhalt, Verfasser, Ort und Datum" einzubringen hat.

C. C. p. 1. n. 44. p. 4. n. 26. S. 38. 47. 48.

Verord. vom 15. Sept. 1814. Bes

tanntmachung des Consist. vom 12.

Oct. 1814. G. S. B. 1. S. 158.

S. 34.

Da dem General-Superintendenten In Hinsicht auf
ten obliegt, über die Amtsführung und den den General-
Lebenswandel der Geistlichen genaue Aufsicht Superintenden-
ten.
zu führen, und die zur Beförderung eines wahren thätigen Christenthums und einer damit übereinstimmenden Kirchen- und Schuldisciplin ihm dienlich scheinenden Vorkehrungen zu veranlassen: so hat an denselben jeder Pr. in Kirchen- und Schulsachen, worüber nicht unmittelbar an das Consistorium zu berichten ist, mit Anfragen, Anzeige, Vorschlägen, welche sein Amt bey der Gemeinde und seine Aufsicht über die Schulen betreffen, zunächst sich zu wenden.

C. C. I. n. 46. Instr. des Gen. Sup.

S. 2. 4. 20.

1. Jeder, der zum Pastorat berufen und bestallet ist, soll, nachdem vorher die Pastoral-Unerredung gehalten worden, in der